

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Geltungsbereich Teil A (Baugebiet) und Teilbereich B (Ersatzland Kleingärten)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB - , §§ 1 - 11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO -)

WA 1.1.3 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- WA 1.1.3 Allgemeine Wohngebiete nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Geschossflächenzahl, Höchstmaß offene Bauweise
- GRZ 0,4 Grundflächenzahl, Höchstmaß nur Hausgruppen zulässig
- III Anzahl der Vollgeschosse, Höchstmaß nur Einzelhäuser zulässig
- IV Anzahl der Vollgeschosse (zwingend) Firsthöhe
- II - III Anzahl der Vollgeschosse, als Mindest- und Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

- 3.5 Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
- 3.6 Hauptfahrdrichtung

6. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB)

- 6.1 Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- 6.2 Straßenbegrenzungslinie - auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- 6.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) Zweckbestimmung: Fußgängerbereich
- 6.3 Ruhender Verkehr
- 6.4c Bereich ohne Ein- und Ausfahrt - Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

9. Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB)

- 9 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- 9d Spielplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Zweckbestimmung: Dauerkleingärten

10. Wasserflächen, Wasserwirtschaft (§ 9 (1) Nr. 16 und (6) BauGB)

- 10,2 Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB) Zweckbestimmung: Versickerungsmulde für das Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB)

- 13,2d Bindungen für die Erhaltung von Bäumen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
- 13,2,2 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

15. Sonstige Planzeichen

- 15,3 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
- GGa Zweckbestimmung: Gemeinschaftsgaragen
- St Zweckbestimmung: Stellplätze
- Zweckbestimmung: Vereinsheim und Spielplatz
- 15,5a Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- 15,6 Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
- 15,13 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 15,14 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung (z. B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauGB)

Lärmpegelbereiche

- Lärmpegelbereiche maßgeblicher Außengeräuspegel in dB(A)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Geltungsbereich Teil A

§ 1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
In den mit WA gekennzeichneten „Allgemeinen Wohngebieten“ sind die in § 4 Abs. 3 BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 2 Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 4 BauNVO)
Im WA 3 ist beim Bau einer Kindertagesstätte ausnahmsweise eine abweichende Bauweise (a) zulässig. In der abweichenden Bauweise (a) müssen Gebäude wie in der offenen Bauweise seitlichen Abstand zur Grenze halten, sie dürfen jedoch in einer Länge von mehr als 50 m errichtet werden.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung
(§ 17 BauNVO, § 19 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 3 & 6 BauGB)
1. Innerhalb der Wohngebiete WA 6, WA 7.1 und WA 7.2 kann die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) bei der Anlage von Terrassen ausnahmsweise um 0,1 überschritten werden.
2. In den allgemeinen Wohngebieten WA 2.1 und 2.2, WA 3, WA 6, WA 7.1 und 7.2, WA 9, WA 10 und WA 11 wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 & 6 BauGB die Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf eine Wohnung je angefangene 5,00 m² Grundstücksfläche begrenzt. Ausnahmsweise ist eine zweite Wohneinheit zulässig, wenn diese flächenmäßig untergeordnet ist. Von einer Unterordnung wird ausgegangen, wenn diese zweite Wohneinheit 40 % der gesamten Wohnfläche nicht überschreitet.

§ 4 Höhe baulicher Anlagen
(§ 18 BauNVO)
1. Die maximal zulässige Gebäudehöhe einschließlich sämtlicher Dachaufbauten in den Wohngebieten WA 2.1 und 2.2, WA 6, WA 7.1 und 7.2, WA 9, WA 10 und WA 11 beträgt 9,00 m. Hiervon ausgenommen sind Schornsteine und Antennen.
2. Die maximal zulässige Gebäudehöhe einschließlich sämtlicher Dachaufbauten in den Wohngebieten WA 1, WA 4 und WA 8 beträgt 14,00 m. Hiervon ausgenommen sind Schornsteine und Antennen.
3. Im WA 2.2, WA 7.2 und WA 9 beträgt die maximal zulässige Höhe der nach Norden gerichteten Gebäudeaußenkante 6,50 m. Bei der Ausbildung eines Staffelfloreschusses ist ab einer Gebäudehöhe von 6,50 m ein Abstand von mindestens 1,50 m zur nördlichen Gebäudeaußenkante einzuhalten.
4. Bezugspunkt ist die mittlere Höhenlage der Grenze zwischen der erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche (Endausbau) und dem jeweiligen Baugrundstück.

§ 5 Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
In den allgemeinen Wohngebieten WA 2.1 und 2.2, WA 5, WA 9, WA 10 und WA 11 ist die Längsachse der Gebäude gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB entsprechend der festgesetzten Stellung der baulichen Anlage auszubilden. Davon ausgenommen sind Garagen und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO.

§ 6 Garagen und Nebenanlagen
(§ 12 BauNVO, § 14 BauNVO, § 14 BauNVO)
1. Garagen sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind außerhalb der überbauten Flächen nur zulässig, wenn sie einen Abstand von 3 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einhalten. Hiervon ausgenommen sind Einfriedungen sowie innerhalb der Wohngebiete WA 1, WA 4, WA 5, WA 6, WA 7.1, WA 7.2 und WA 8 auch Müllboxen.
2. Garagen sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO müssen zu den Flächen für die Wasserwirtschaft (Versickerungsmulden) einen Abstand von 1 m einhalten.

§ 7 Flächen für Gemeinschaftsgaragen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 21a Abs. 3 BauNVO)
1. Die innerhalb des WA 6 festgesetzten Flächen für Gemeinschaftsgaragen dienen den Wohngebäuden innerhalb des WA 6.
2. Die innerhalb des WA 7.1 festgesetzten Flächen für Gemeinschaftsgaragen dienen den Wohngebäuden innerhalb des WA 7.1.
3. Die innerhalb des WA 7.2 festgesetzten Flächen für Gemeinschaftsgaragen dienen den Wohngebäuden innerhalb des WA 7.2.
4. Die innerhalb des WA 6, WA 7.1 und WA 7.2 kann die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) im Bereich der Flächen für Gemeinschaftsgaragen ausnahmsweise überschritten werden.

§ 8 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
1. Die sich aus den festgesetzten Lärmpegelbereichen nach DIN 4109 ergebenden Anforderungen an den baulichen Schallschutz sind zu beachten. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn auf Grundlage anerkannter technischer Regelwerke nachgewiesen wird, dass an der betreffenden Fassade der Orientierungswert des Beblattes 1 zu DIN 18005 für allgemeine Wohngebiete unterschritten wird.
2. Im gesamten Plangebiet ist bei Räumen, die zum Schlafen genutzt werden ein ausreichender Luftwechsel bei geschlossenen Fenstern sicherzustellen. Dies kann z. B. durch den Einbau luftungstechnischer Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Schallschutzmaßnahmenverordnung erfolgen.
3. Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone) sind auf der Süd- oder Ostseite von Gebäuden anzuordnen. In Richtung der dann seitlich gelegenen jeweiligen Verkehrslärmquelle sind zusätzlich geschlossene Schallschirme mit einer Tiefe, die der Schallschutzmaßnahmenverordnung entspricht, vorzusetzen. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn auf Grundlage anerkannter technischer Regelwerke nachgewiesen wird, dass an den Außenwohnbereichen durch bauliche Maßnahmen ein Beurteilungspegel aufgrund von Verkehrslärm von 58 dB(A) unterschritten wird oder an den betreffenden Fassadenschichten ein geringerer maßgeblicher Außenlärmpegel als zeichnerisch dargestellt vorliegt. Dabei darf eine Abschirmung durch Nachbargebäude nicht berücksichtigt werden.

§ 9 Grundörtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
1. Die Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind auf Grundlage der Anlage zur Satzung der Stadt Lehrte zur Erhebung von Kostenersatzungsbeträgen nach § 135c BauGB auszuführen.
2. Die unter Berücksichtigung des Maßes der baulichen Nutzung nicht versiegelbaren Flächen der Baugrundstücke sind gärtnerisch zu gestalten.
3. Die Straßenbäume im Bereich der Manskestraße sowie die Bäume im Bereich des Spielplatzes sind zu erhalten und bei Abgang an gleicher Stelle zu ersetzen.
4. Entlang der Straße auf den Blockböcken sind die Parkplätze durch die Anpflanzung von 8 Straßenbäumen zu gliedern. Die Bäume sind bei Abgang an gleicher Stelle zu ersetzen.
5. Die Entwässerungsanlagen sind naturgemäß zu gestalten und ordnungsgemäß zu unterhalten.

§ 10 Oberflächennivierung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
1. Das innerhalb der allgemeinen Wohngebiete anfallende Regenwasser ist vor Ort zur Versickerung zu bringen. Planung, Bau und Betrieb der Versickerungsanlagen sind gemäß dem DWA Arbeitsblatt 138 und DWA-M 153 auszuführen.
2. Die Baugrundstücke sind aufzufüllen. Bezugspunkt für das Geländeniveau ist die, das Grundstück erschließende öffentliche Verkehrsfläche (Endausbau).
3. Der Mindestabstand von der Sohle der Versickerungsanlage zum maximalen Grundwasserstand beträgt 0,50 m.
4. Im Bereich der als Flächen für die Wasserwirtschaft festgesetzten Versickerungsmulden ist pro Grundstück eine Ein- und Ausfahrt mit einer maximalen Breite von 4 m zulässig.

§ 11 Externe Kompensationsmaßnahmen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Die externen Kompensationsmaßnahmen werden entsprechend dem Umweltbericht auf städtischen Flächen in der Gemarkung Lehrte, Flur 2, Flurstücke 2773 und 2783 sowie in der Gemarkung Ahlen Flur 5 Flurstücke 506/60, 507/61 und 507/ 62 (teilweise) auf Grundlage der Anlage zur Satzung der Stadt Lehrte zur Erhebung von Kostenersatzungsbeträgen nach § 135c BauGB hergestellt und dauerhaft unterhalten.

Geltungsbereich Teil B

§ 12 Festsetzungen zur Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingartenanlage“
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
1. Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingartenanlage“ sind Gartenlauben einschließlich überdachter Freizeitsitz bis zu einer überbauten Grundfläche von 24 m² zulässig. Pro Gartenparzelle ist nur eine Gartenlaube zulässig.
2. Die Gartenlauben müssen zu den öffentlichen Verkehrsflächen einen Abstand von mindestens 3 m einhalten.
3. Innerhalb der festgesetzten Flächen für Gemeinschaftsanlagen ist die Errichtung eines Vereinsheims, eines Gerätelagers und eines Spielplatzes zulässig.
4. Die erforderlichen Stellplätze sind innerhalb der festgesetzten „Flächen für Stellplätze“ anzuordnen.
5. Die Dauerkleingartenanlage liegt an der Grenze zu den Flurstücken 416, 417 und 418 der Flur 41 in der Gemarkung Lehrte mit einer Einfriedung zu versehen. Zugänge sind in diesem Bereich nicht zulässig. Ausnahmsweise ist ein Zugang zu den Hauptwegen der Dauerkleingartenanlage im Bereich des Flurstücks 47 (Flur 41, Gemarkung Lehrte) zulässig, sofern dieser an das Wegesystem des Hohnhorstparks anschließt.

§ 13 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Die mit „Leitungsrechten zu belastenden Flächen“ innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingartenanlage“ sind mit Leitungsrechten für die Unterhaltung von Kanälen und Leitungen zugunsten der zuständigen Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.

Hinweise
Die Fläche des Geltungsbereichs Teil A wird formal als Erdfallgefährdungskategorie 1 eingestuft (gemäß Erlaß des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 1102).

Die in den textlichen Festsetzungen genannten DIN-Normen und DWA-Regelwerke können im Fachdienst Stadtplanung der Stadt Lehrte, Rathausplatz 1, 31275 Lehrte eingesehen werden.

HINWEIS:
Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.05.2017 (BGBl. I, Seite 1057).

Örtliche Bauvorschrift gem. § 84 Niedersächsische Bauordnung

§ 1 Dächer
1. Es sind nur Sattel-, Waln-, Krüppelwaln- und Pultdächer mit einer Dachneigung von mindestens 30° zulässig. Hiervon ausgenommen sind sonstige Nebenanlagen nach § 14 BauNVO.
2. Geringere Dachneigungen sind zulässig, wenn diese als Grunddach ausgeführt werden.
3. Der First ist entsprechend der Längsachse der Gebäude auszurichten. Bei Reihenhäusern bezieht sich die Längsachse auf die gesamte Reihenhäuserzeile. Davon ausgenommen sind untergeordnete Gebäudeteile und Dachaufbauten sowie Garagen und sonstige Nebenanlagen nach § 14 BauNVO.
4. Als Dachendeckung für geneigte Dächer sind nur nichtglänzende Dachsteine aus Ziegel oder Beton im Rahmen der im Folgenden angegebenen Bereiche der Farbpalette der RAL 840 HI sowie der Zwischenformen dieser Farbpalette zulässig.

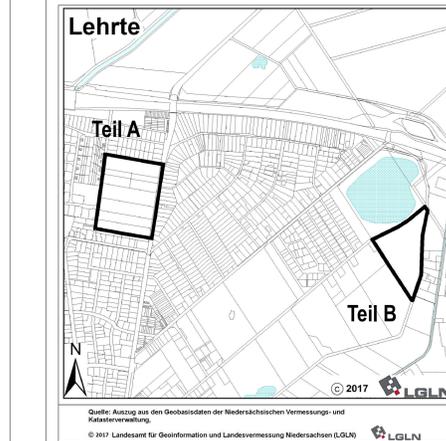
Rotöne:	RAL 2001 Rotorange	RAL 2002 Blutorange	RAL 3003 Rubinrot
	RAL 3000 Feuerrot	RAL 3002 Kaminrot	RAL 3007 Schwarzrot
	RAL 3004 Purpurrot	RAL 3005 Weinrot	RAL 3011 Braunrot
	RAL 3009 Oxidrot	RAL 3016 Korallenrot	RAL 3013 Tomatenrot
Blaue:	RAL 8002 Signalblau	RAL 8003 Lehmblau	RAL 8004 Kupferblau
	RAL 8007 Rubinblau	RAL 8011 Nussblau	RAL 8012 Rubinblau
	RAL 8014 Sepiablau	RAL 8015 Kastanienblau	RAL 8016 Mahagonibraun
	RAL 8019 Graublau	RAL 8022 Schwarzblau	RAL 8028 Terrabrun
Grüne:	RAL 7011 Eisengrau	RAL 7012 Basaltgrau	RAL 7021 Schwarzgrau
	RAL 7015 Schiefergrau	RAL 7016 Anthrazitgrau	RAL 7017 Anthrazitgrau
	RAL 7024 Graphitgrau	RAL 7028 Granitgrau	
Schwarze:	RAL 9004 Signalgrau	RAL 9005 Tiefschwarz	RAL 9011 Graphitschwarz

Solargenerien hiervon sind begrünte Dächer und Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie sowie Dachfenster und Wintergärten zu gestalten. Hiervon ausgenommen sind Dachaufbauten.

§ 2 Höhenlage der Gebäude
Die Oberkante des Erdgeschossniveaus Fertigfußboden (OKFF) der Gebäude darf im Mittel nicht höher als 0,80 m über der Bezugshöhe liegen. Bezugshöhe ist die mittlere Höhenlage der Grenze zwischen der erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche (Endausbau) und dem jeweiligen Baugrundstück.

§ 3 Einfriednungen
Einfriednungen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen sowie Einfriednungen, die von öffentlichen Verkehrsflächen ausgehen, dürfen bis zu einer Tiefe von 3,00 m nicht höher als 0,80 m sein.

§ 4 Versorgungsleitungen
Die Versorgung mit Strom, Gas, Telekommunikation hat aus städtebaulichen Gründen unterirdisch zu erfolgen.



STADT LEHRTE

Bebauungsplan
Bebauungsplan Nr. 00/112
„Manskestraße Nord-West“ in Lehrte
mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung

Abschrift

Fachdienst Stadtplanung Stand: 24.01.2018 Maßstab: 1:1.000

<p>STADT LEHRTE, REGION HANNOVER</p>				
<p>Präambel Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, Seite 1722), sowie des § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NimKG), beide in den jeweils z.Z. geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Lehrte diesen Bebauungsplan Nr. 00/112 „Manskestraße Nord-West“ in Lehrte, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.</p>	<p>Planunterlagen Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Maßstab: 1:1000 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2017 Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weicht die dabei abzubildenden baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 04.07.2017). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Bei Unstimmigkeiten der neu zu bildenden Grenzen in die Ortslichkeit einwandfrei einwandfrei möglich. Hannover, den 14.03.2018</p>	<p>Planverfasser Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Fachdienst Stadtplanung der Stadt Lehrte.</p>	<p>Aufstellungsbeschluss Der Rat der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung am 19.10.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 18.11.2016 ortsüblich bekanntgemacht.</p>	<p>Öffentliche Auslegung Der Rat der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung am 08.11.2017 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 15.11.2017 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 27.11.2017 bis 29.12.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.</p>
<p>Lehrte, den 23.3.2018 gez. Sidortschuk Bürgermeister</p>	<p>L. S. gez. M. Evensen Übersicht Offiziell best. Vermessungsg. AZ: 1722/2017</p>	<p>Lehrte, den 22.3.2018 gez. Hampe Planverfasser</p>	<p>Lehrte, den 23.3.2018 gez. Sidortschuk Bürgermeister</p>	<p>Lehrte, den 23.3.2018 gez. Sidortschuk Bürgermeister</p>
<p>Satzungsbeschluss Der Rat der Stadt Lehrte hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 24.01.2018 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.</p>	<p>Inkrafttreten Der Beschluss des Bebauungsplanes ist durch die Stadt Lehrte gemäß § 10 Abs. 2 BauGB am 17.05.2018 im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 20 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 17.05.2018 rechtsverbindlich geworden.</p>	<p>Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans ist eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.</p>	<p>Beglaubigung Es wird hiermit beglaubigt, dass dieser Plan mit der Urschrift des Bebauungsplanes übereinstimmt.</p>	<p>Mängel des Abwägungsvorgangs Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans sind beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.</p>
<p>Lehrte, den 23.3.2018 gez. Sidortschuk Bürgermeister</p>	<p>Lehrte, den 29.6.2018 gez. Sidortschuk Bürgermeister</p>	<p>Lehrte, den 23.3.2018 Bürgermeister</p>	<p>Lehrte, den 23.3.2018 Bürgermeister</p>	<p>Lehrte, den 23.3.2018 Der Bürgermeister Im Auftrage</p>